

Noch: Anlage 2

Leiter der technischen Dienststellen der Kategorie 3 und 4, Leiter der nichttechnischen Dienststellen der Rangklasse Ia, Ib und 2.

2. Gruppe:

Prämienberechtigte, die einem Dienstzweig angehören und bei Erfüllung der Bedingungen ihres Dienstzweiges eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Abteilungsleiter in den Dienstzweigen Betrieb und Verkehr, Fahrzeugwirtschaft, Bahnanlagen, ihre Fachdezernenten und die dazu gehörenden Kontrolleure. Leiter der Oberzugleitung, Leiter der Oberverkehrsüberwachung.

In den Reichsbahn-Ämtern und -Dienststellen:

Abteilungsleiter in den Dienstzweigen Betrieb und Verkehr, Fahrzeugwirtschaft, Bahnanlagen, Betriebsingenieure bei den Reichsbahn-Ämtern, Kontrolleure, Leiter der Zugleitung, Leiter der Verkehrsüberwachung, Leiter der technischen Dienststelle der Kategorie 1 und 2, Leiter der nichttechnischen Dienststelle der Rangklasse 3 a und 3 b, die ständigen Vertreter der Leiter der Dienststellen der Kategorie 3 und 4 und die ständigen Vertreter der Leiter der nichttechnischen Dienststellen der Rangklasse 1 a, Ib und 2, technische Gruppenleiter und Leiter der TAN, Obermeister, die im Katalog der Qualifikationsmerkmale zur Eingruppierung der Meister und Lokomotivführer benannt sind.

3. Gruppe:

- a) Prämienberechtigte, die keinem Dienstzweig angehören und nur bei Erfüllung der Bedingungen aller Dienstzweige eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Alle nicht in Gruppe 1 und 2 aufgeführten Abteilungsleiter und ihre Fachdezernenten, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker.

In den Reichsbahn-Ämtern und -Dienststellen:

Alle nicht in Gruppe 1 und 2 aufgeführten Abteilungsleiter, selbständige TAN-Bearbei-

* ter, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker.

- b) Prämienberechtigte, die einem Dienstzweig angehören und bei Erfüllung der Bedingungen ihres Dienstzweiges eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Technische und betriebliche Zugleiter, Disponenten der Oberzugleitung, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker.

In den Reichsbahn-Ämtern und -Dienststellen:

Technische und betriebliche Zugleiter, Disponenten der Zugleitung, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker, Leiter der Abt. Arbeitsvorbereitung, Lokdienstleiter, Abteilungsleiter Versand, Empfang und Wagendienst, Bühnenleiter, selbständige TAN-Bearbeiter, Leiter der Dienststellen der Rangklasse 4 und alle Meister, die im Katalog der Qualifikationsmerkmale zur Eingruppierung der Meister und Lokomotivführer genannt sind.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Regelung der Energieversorgung.**

Vom 24. September 1952

Gemäß § 12 der Verordnung vom 24. April 1952 zur Regelung der Energieversorgung (GBl. S. 327) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Die Betriebe haben, soweit nicht gemäß § 7 der Verordnung eine andere Bestimmung erfolgt, die folgenden Stromentnahmezeiten und -sätze einzuhalten:

1. Einschichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 9 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen Strom entnehmen werktags in der Zeit

von 8.00 bis 17.00 Uhr und

„ 21.30 „ 6.15 „ „

Die Stromentnahme in der Zeit von 21.30 bis 6.15 Uhr muß mindestens 50% der monatlich tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge betragen.

2. Zweischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate nicht länger als 17 Stunden täglich elektrisch betrieben werden, dürfen Strom entnehmen werktags in der Zeit

von 8.00 bis 17.00 Uhr und

„ 21.30 „ 6.15 „ „

wobei 50 % der tatsächlich entnommenen Gesamtstrommenge in der Zeit von 21.30 bis 6.15 Uhr bezogen werden müssen.

3. Dreischichtig arbeitende Betriebe, in denen Maschinen oder Apparate täglich länger als 17 Stunden elektrisch betrieben werden, dürfen werktags in der Zeit

von 14.00 bis 22.00 Uhr

höchstens ein Drittel der Gesamtstrommenge beziehen, während in der Zeit

von 22.00 bis 6.00 Uhr

mindestens ein Drittel der Gesamtstrommenge bezogen werden muß.

* 1. Durchlb. (GBl. S. 329).